

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: Dezember 2021)

### Präambel

(1) Für alle Verkäufe und Lieferungen von Waren, Zubehör und Ersatzteilen (nachfolgend „**Leistungen**“) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Käufer**“) der DEOS AG mit Sitz in der Birkenallee 76 in 48432 Rheine, Deutschland, vertreten durch ihren Vorstand eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Registernummer HRB 7831, Telefon: +49 5971 / 91133-0, E-Mail: info@deos-ag.com, Website: www.deos-ag.com/de/ (nachfolgend „**Verkäufer**“; Käufer und Verkäufer einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB**“).

(2) Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

(3) Diese Vereinbarung wird durch die weiteren Vereinbarungen und Richtlinien des Verkäufers ergänzt, wie z. B. der Datenschutzrichtlinie und der Endnutzerlizenz-Vereinbarung.

### 1 Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Angebote des Verkäufers erfolgen freibleibend. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen er sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 1.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach Zugang bei diesem anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich oder in Textform durch Auftragsbestätigung.
- 1.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

### 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der Käufer schuldet die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers in der Höhe bezifferte Vergütung. Leistungen, die über den in der Auftragsbestätigung festgelegten Leistungsumfang hinausgehen, sind gesondert zu vergüten.
- 2.2 Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise. Sie sind zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
- 2.3 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, gelten die Preise jeweils ab

Werk exklusive Verpackung und Versicherung. Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten, sowie öffentliche Abgaben und Zölle hat der Käufer zu tragen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

- 2.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 2.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Nettokaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 2.6 Die Aufrechnung des Käufers mit einer Gegenforderung ist nur möglich, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt ist.

### 3 Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Alle Waren werden unter Vorbehalt des Eigentums geliefert. Das Eigentum geht erst über, wenn der Käufer sämtliche Forderungen, die dem Verkäufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehen, erfüllt hat. Dies gilt einschließlich aller bedingten Forderungen. Der Verkäufer ist zur Abtretung der ihm gegenüber dem Käufer zustehenden Zahlungsansprüche befugt.
- 3.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen.
- 3.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 3.4 Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 3.5 Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten Ziff. 3.5.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen Geschäftsbedingungen weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält. Als Weiterveräußerung im Sinne dieser Ziff. 3 gilt auch die Verwen-

dung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- 3.5.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum bzw. Anwartschaftsrechte im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Der Käufer verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 3.5.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Ziff. 3.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 3.5.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 3.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 3.5.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20%, wird dieser auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach eigener Wahl des Verkäufers freigeben.
- 3.5.5 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

#### **4 Lieferfrist und Verzug**

- 4.1 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Lieferfrist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers, jedoch nicht vor Abklärung aller technischen Fragen, dem rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert

sich die Frist um den entsprechenden Zeitraum, bis die Voraussetzungen erfüllt sind dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis Fristablauf das Werk oder das Lager des Verkäufers verlassen oder der Verkäufer die Versandbereitstellung mitgeteilt hat. Dies gilt nicht, wenn im Vertrag eine Anlieferung auf Kosten des Verkäufers vereinbart worden ist. In diesem Fall hat der Verkäufer den Liefergegenstand innerhalb der Lieferzeit an den mit dem Käufer vereinbarten Standort zu liefern.
- 4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar.
- 4.4 Beruht die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf vom Verkäufer nicht zu vertretenden Störungen, (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung des Verkäufers durch dessen Zulieferer, wenn (i) ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde und (ii) weder dem Verkäufer noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist, sowie Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Betriebsstillegungen (z. B. wegen COVID19), Betriebsausfälle, insbesondere im Zusammenhang mit COVID19 stehend oder Arbeitskämpfe (auch die Zulieferer betreffend). Der Käufer wird über eine solche Fristverlängerung unmittelbar informiert. Gleichzeitig wird dem Käufer die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitgeteilt. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet.
- 4.5 Der Eintritt des Lieferverzugs des Verkäufers bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- 4.6 Die Rechte des Käufers gem. Ziff. 8 bezüglich sonstiger Schadensersatzansprüche und die gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

#### **5 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist (Schickschuld). Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Käufer liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Käufer über.

5.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Verkäufers aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Der Verkäufer ist dann berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 100 pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche des Verkäufers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.4 Bei Lieferungen mit Aufstellungs- oder Montageverpflichtung geht die Gefahr nach erfolgter Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes auf den Käufer über oder, soweit gesondert schriftlich vereinbart, nach Abschluss des einwandfreien Probebetriebes. Wenn der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage bzw. des Probebetriebes aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Käufer insoweit in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr bereits zu diesem Zeitpunkt auf den Käufer über.

5.5 Der Käufer darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## **6 Montage und Aufstellung**

6.1 Bei Durchführung der Montage und Aufstellungsarbeiten, soweit diese gesondert vereinbart worden sind, hat der Käufer auf seine Kosten dem Montagepersonal Unterstützung zu gewähren. Dies gilt im Bedarfsfall auch für geeignete Hilfskräfte, für die der Verkäufer keine Haftung übernimmt. Energie, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, ist auf Kosten des Käufers zu stellen.

6.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montage/Aufstellung obliegt dem Käufer.

6.3 Der Käufer hat für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Montage/ Aufstellung zu sorgen. Der Montageleiter ist über die vor Ort zu beachtenden Sicherheitsvorschriften und die örtlichen Gegebenheiten zu unterrichten.

6.4 Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Montage nach Eintreffen des Montagepersonals unverzüglich begonnen und ohne Behinderungen durchgeführt werden kann. Vom Käufer zu vertretende Verzögerungen gehen zu Lasten des Käufers. Daraus resultierende Mehraufwendungen sind dem Verkäufer durch den Käufer zu erstatten.

6.5 Wird eine Montage/Aufstellung durch den Eintritt von Umständen verzögert, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, verlängert sich die Montagefrist angemessen, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Verkäufer abgeleitet werden können. Aus einer Verzögerung entstandene Schäden trägt der Verkäufer nur dann, wenn er die Gründe der Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

6.6 Eine Abnahme der Montage-/Aufstellungsleistungen hat unmittelbar nach Montagebeendigung zu erfolgen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Werktagen seit Zugang der Anzeige der Montagebeendigung als erfolgt. Sofern ausnahmsweise eine Montage-/Aufstellungsleistung inklusive anschließender Abnahme vereinbart wurde, geht die Gefahr, abweichend von Ziff. 5.2, mit Abnahme auf den Käufer über.

## **7 Mängelansprüche**

7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder vom Verkäufer (insbesondere in Katalogen oder auf dessen Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Inhalte der vereinbarten Beschaffenheit und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

7.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen), auf die der Käufer den Verkäufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

7.4 Der Verkäufer haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Tagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer

- die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 7.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Verkäufer wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.6 Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die Nacherfüllung vorzunehmen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 7.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 7.8 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Verkäufer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.10 Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Gegenstand der Leistung an einem anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, werden durch den Verkäufer nicht übernommen, es sei denn, der Verkäufer wusste, dass dies dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
- 7.11 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 8 Sonstige Schadensersatzansprüche und Haftungsbegrenzungen**
- 8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- 8.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3 Die sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 9 Verjährung**
- 9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, 71 Abs. 3, §§ 444, 445b72 BGB).
- 9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 8.2 Satz 1 und 8.2.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte Dritter**
- 10.1 Falls gegen den Käufer von Seiten eines Dritten Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben



werden, weil er die Leistung des Verkäufers in der vertraglich bestimmten Art und Weise nutzt, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer, vorbehaltlich der Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben. Sollte unter diesen Voraussetzungen eine weitere Benutzung der Leistung zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich sein, darf der Verkäufer nach seiner Wahl entweder die Leistung zur Behebung des Rechtsmangels abwandeln oder ersetzen oder die Leistung zurücknehmen und dem Käufer den entrichteten Kaufpreis abzüglich eines das Alter der Leistung berücksichtigenden Betrages erstatten.

- 10.2 Weitergehende Ansprüche wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen stehen dem Käufer nicht zu, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind und eine Verletzung sonstiger Vertragspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Der Verkäufer hat keine Verpflichtung gemäß Ziffer 10.1 falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass die Leistung nicht in der vertraglich bestimmten Art und Weise verwendet oder zusammen mit anderen als den Leistungen des Verkäufers eingesetzt wird.

## **11 Schlussbedingungen, Gerichtsstand**

- 11.1 Diese AGB gilt für alle Anwendungsfälle des Verkäufers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Käufer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von der hier aufgeführten Vereinbarung abweichende Bedingungen enthalten. Auch gilt diese Vereinbarung, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers den Vertrag vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von der hier aufgeführten Vereinbarung sind nur dann gültig, wenn ihnen der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 11.2 Diese Vertragsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers in Rheine.
- 11.4 Die Parteien sind nicht berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der jeweils anderen Parteien zu übertragen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten.
- 11.5 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Ziff. 11 bedürfen der Schriftform (i. S. d. § 126 BGB), soweit nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist.
- 11.6 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich mög-

lich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei dem Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nah kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten. Es ist ausdrücklich Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel nicht eine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.